

Reichenthal, am 14.12.2022

Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reichenthal hat mit Beschluss vom 14.12.2022 eine

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

für die Marktgemeinde Reichenthal erlassen. Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, und des § 15 Abs. 3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Gebührensschuldner - Art der Gebühren

Die Eigentümer von Grundstücken sind nach Maßgabe der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen zur Entrichtung folgender Gebühren verpflichtet:

- a) Wasser-Anschlussgebühr
- b) Wasseranschluss-Ergänzungsgebühr
- c) Wasserbezugsgebühr
- d) Wasserzählergebühr

Befindet sich ein Grundstück im Eigentum mehrerer Personen, so sind diese zur ungeteilten Hand zur Entrichtung der Gebühren gemäß dieser Verordnung verpflichtet.

§ 2

Wasseranschlussgebühr

- 1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke
 - a) bis zu einer Bemessungsgrundlage nach Absatz 7
von 200 m² **€ 3.532,48 netto**
 - b) ab einer Bemessungsgrundlage nach Absatz 7
von 200 m² **€ 17,67 netto**

- 2) Für landwirtschaftliche Betriebe wird die Anschlußgebühr gleichfalls nach der Größe der bebauten Fläche berechnet. Auszugswohnungen im Hofverband sind bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Ausgenommen sind jedoch Stallungen, bebaute Flächen die für die Futterlagerung und landwirtschaftlichen Bevorratung sowie zum Abstellen von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten dienen.
- 3) Zu den nach Abs. 2 zu entrichtenden Gebühren kommen noch Verbrauchsanteile und zwar für

1 Stück Großvieh (Rinder, Pferde)	1,00 Anteil
1 Stück Kleinvieh (Schafe, Schweine, Ziegen u. Kälber unter 1 Jahr)	0,20 Anteil
je 666 Stück Mast- oder Legehühner	1,00 Anteil

Die Berechnung richtet sich nach den maximalen Standplätzen.

- 4) 1 Anteil beträgt **€ 39,00 netto**
- 5) Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke (pro Bauparzelle) beträgt **€ 2.918,61 netto**
- 6) Begünstigungen:
 - a) Mauerstärken über 50 cm werden bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage nicht berücksichtigt.
 - b) Für Produktions- und Lagerhallen, die Geschäfts- bzw. Betriebszwecken dienen und einen mittelbaren oder unmittelbaren Wasserleitungsanschluss aufweisen, wird ein Abschlag von 70 % von der Bemessungsgrundlage gewährt.
- 7) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschößiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche, bei mehrgeschößiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluß an die öffentliche Wasserversorgung aufweisen.
 Unter Gesamtfläche ist die Wohn-, Betriebs- und Geschäftszwecken dienende Fläche zu verstehen. Auch Wandstärken, Stiegen- und Vorhäuser sowie Nebenräume (Bad, Abort, Abstellraum, Speis, Windfang und dergleichen) sind in die Gesamtfläche einzubeziehen. Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden. Dachräume, Dach- und Kellergeschoße werden nur in dem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind. Auch hier gilt als Bemessungsgrundlage die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche.

§ 3

Wasseranschluss-Ergänzungsgebühr

- 1) Bei nachträglicher Abänderung der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasser-Anschlussgebühr zu entrichten, die wie folgt zu errechnen ist:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sicher ergebende Wasserleitungsanschlussgebühr abzusetzen, wenn
 für den Anschluß des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungsanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluß an die Wasserversorgungsanlage errichtet wurde.

- b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühr auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Wasserbezugsgebühr

- 1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug folgende Gebühren zu entrichten:
 - a) eine jährliche Grundgebühr pro Hausanschluss mit Wasseruhr für je 3 Wohnungen in der Höhe von **€ 107,75**
 - b) eine jährliche Grundgebühr pro Hausanschluss ohne Wasseruhr (Blindanschluss) in der Höhe von **€ 107,75**
 - c) eine jährliche Grundgebühr pro angeschlossenes unbebautes Grundstück in der Höhe von **€ 0,20** je m² Grundstücksfläche
 - d) eine Wasserbezugsgebühr; sie beträgt nach dem mit dem Wasserzähler ermittelten Verbrauches oder nach der gem. Abs. 2 geschätzten Wassermenge je Kubikmeter **€ 1,521**
Bei Großabnehmern mit einem Jahres-Wasserverbrauch über 10.000 m³ beträgt die Wasserbezugsgebühr je Kubikmeter **€ 1,267**
- 2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt, ausfällt oder aus einem bestimmten Grund nicht eingebaut werden kann, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
Soweit Vorjahreswerte nicht vorhanden sind, ist für die Bemessung eine Pauschale von 36 m³ je am angeschlossenen Objekt als Hauptwohnsitz gemeldete Person und Jahr zu entrichten.

Jedenfalls beträgt diese Mindestpauschale monatlich **€ 4,57**, wenn keine annähernde Schätzung erfolgen kann.

§ 5

Wasserzählergebühr

Für die Bereitstellung, sowie die laufende Wartung und Instandsetzung der Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten.

Diese beträgt pro Vierteljahr **€ 6,637**

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches

- 1) Die Gebührenschuld gem. § 1 entsteht wie folgt:
 - a) Die Wasser-Anschlussgebühr (§ 2) mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage;
 - b) Der/die Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasser-Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 6 lit. b erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasser-Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 6 lit. b entsteht mit der Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
 - c) die Wasser-Grundgebühr nach § 4 Abs. 1 lit. a bis c ist vierteljährlich und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig.
 - d) die Wasserbezugsgebühr gem. § 4 Abs. 1 lit. b ist vierteljährlich und zwar am 15.2., am 15.5., am 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig.
- 2) Die Wasserbezugsgebühr ist vorerst aufgrund des Vorjahresverbrauches in gleichbleibenden, vierteljährlichen Raten gemäß Abs. 1 lit. d fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablesung des Wasserzählers. Bei Neueinbau eines Wasserzählers ist für die Festsetzung der vierteljährlichen Raten der Wasserbezug vergleichbarer Grundstücke heranzuziehen.

§ 7

Umsatzsteuer

In den Gebühren gemäß dieser Verordnung ist die Umsatzsteuer nach den jeweils geltenden umsatzsteuerlichen Bestimmungen nicht enthalten sondern ist zuzurechnen.

§ 8

Veränderungsanzeige

- 1) Wechselt ein Grundstück den Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Pflicht, die Veränderungsmeldung innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab dem Tage der Veränderung, beim Marktgemeindeamt Reichenthal zu erstatten.
- 2) Der bisherige Eigentümer hat sowohl die Wasserbezugsgebühr, die Wasser-Grundgebühr, als auch die Wasserzählergebühr bis zum Tage, an dem der Eigentümerwechsel im Grundbuch eingetragen wird, zu entrichten.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der **1. Jänner 2023**.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisherigen Verordnungen betreffend die Gebühr außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:
ÖkR Karin Kampelmüller e.h.